Abgeordnetenhaus BERLIN

**Drucksache 18 / 28 105**
**Schriftliche Anfrage**

**18. Wahlperiode**

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 05. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2021)

zum Thema:

**Märchenhütte und § 7 LHO**

und **Antwort** vom 21. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28105**
**vom 05. Juli 2021**
**über Märchenhütte und § 7 LHO**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beiziehung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) beantworten kann. Sie wurde daher um Stellungnahme gebeten.

1) Wann ist das Miet-/Pacht-/Nutzungsverhältnis mit dem Betreiber des Monbijoutheaters Christian Schulz endgültig gekündigt worden? Zu wann wurde diese Kündigung wirksam?

Zu 1.:
Das betreffende Grundstück befindet sich im Fachvermögen der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung und wird von der HUB bewirtschaftet und verwaltet. Zwischen der HUB und der Monbijoutheater gGmbH (vertreten durch die Herren Jahnke, Schulz, Regehr) bestand ein Nutzungsvertrag, der mit Ablauf der Laufzeit fristgemäß am 31.03.2020 endete.

2) Trifft es zu, dass sich noch immer Bauten – etwa das Amphitheater selbst, Hütten und Anbauten - auf dem (ehemaligen) Gelände des Monbijoutheaters befinden?

Zu 2.:
Ja.

3) Soweit nach 548 II BGB das Wegnahmerecht des (ehemaligen) Mieters sechs Monate nach Ende des Mietverhältnisses endet: wer ist aktuell Besitzer, wer Eigentümer des Amphitheaters und der Hütten?

Zu 3.:
Der Senat hat keine Kenntnis davon, dass sich das Amphitheater bzw. die Hütten nicht mehr im Eigentum der ehemaligen Pächterin befinden. Die Verjährung eines dem Pächter zustehenden Anspruchs auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung gem. §§ 581 Abs. 2, 539 Abs. 2 BGB i.V.m. § 548 Abs. 2 BGB hat keine Auswirkungen auf eigentumsrechtliche Aspekte. Nach herrschender Meinung stehen der HUB im Falle der Anwendbarkeit des § 539 Abs. 2 BGB – was hier im Hinblick auf die Frage, ob es sich um Einrichtungen i.S.d. § 539 Abs. 2 BGB handelt, nicht abschließend geprüft wurde – nach § 214 i.V.m. §§ 581 Abs. 2, 548 Abs. 2 BGB ein Leistungsverweigerungsrecht und ein Recht zum Besitz zu (Lützenkirchen in: Ermann, BGB, 16. Auflage 2020, § 548 BGB, Rdn. 18).

4) Soweit das Grundstück direkt oder indirekt – über ein Sondervermögen – im Eigentum des Landes Berlin oder einer anderen öffentlichen Einrichtung steht: verpflichtet § 7 LHO den Grundstückeigentümer, das Recht aus § 548 II BGB geltend zu machen? Falls nein: weshalb im konkreten Fall nicht?

Zu 4.:
§ 7 LHO Berlin verlangt „die Ausrichtung jeglichen Verwaltungshandelns nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.“ Mit der Inbesitznahme von baulichen Anlagen sind nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten verbunden. Bei der Frage, ob sich das Land auf die Verjährung des Wegnahmerechts beruft, ist neben dem Wert einzubeziehen, in welchem Zustand sich die Anlage und die Hütten befinden, ob sie für Zwecke des Landes benötigt werden und welche weiteren Kosten und Vorteile durch die Inbesitznahme entstehen. Eine direkte Verpflichtung kann aus § 7 LHO nicht abgeleitet werden. Im konkreten Fall wäre bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass die Aufbauten für Zwecke der Wissenschaft und Forschung nicht verwendbar sind

5) Beabsichtigt der Eigentümer, die Bauten gemeinsam mit dem Grundstück dem gemeinnützigen „Einfach machen e.V.“ für den Betrieb der Kultureinrichtung zu überlassen bzw. zu verpachten? Falls nein, weshalb nicht?

Zu 5.:
Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die betreffende Grundstücksfläche im geltenden Bebauungsplan I-57 als Grünfläche ausgewiesen ist. Das Bezirksamt Mitte hat aber abweichend hierzu einer Nutzung der Fläche für kulturelle Zwecke grundsätzlich für diese Saison befristet zugestimmt, wenn die Aufbauten so gestaltet sind, dass sie nach der Berliner Bauordnung genehmigungsfrei sind und die technische Sicherheit über ein Prüfbuch des TÜV bestätigt, sowie die konkrete kulturelle Ausgestaltung in Art und Umfang mit dem Bezirksamt verbindlich abgestimmt wurde. Aufgrund dessen ist die HUB in Abstimmung mit der Senatskanzlei –Wissenschaft und Forschung bereit, die Flächen im Rahmen der Vorgaben für diese Saison erneut zu verpachten. Nach Auskunft der HUB wurden mit dem Verein „Einfachmachen21 e.V. iG“ Verhandlungen über eine vertragliche Nutzung der betroffenen Grundstücksfläche geführt. Der Verein teilte jedoch nunmehr mit, dass er von den Vertragsverhandlungen zurücktritt.

Berlin, den 21. Juli 2021

In Vertretung

Steffen Krach

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung